

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

BRINGEND

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	84-GE/1997
Datum:	5. DEZ, 1997
Verteilt .....	9.12.97

*Dr. Hajek*

Wien, am 1997 11 27

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
10.029/04-IA1/97

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,  
das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert  
wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt  
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-  
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-  
Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
i.V. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hinner*



SEKTION I - RECHT

*Das Lebensministerium*

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales

im Hause.

Wien, am 1997 11 27

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
GZ 51.145/18-1/97

Unsere Geschäftszahl  
10.029/04-IA1/97

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Raab/6652

**Betreff:**

BMAGS; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,  
das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert  
wird; Begutachtung; Stellungnahme des BMLF

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt bezug auf die do. Note vom 15. Oktober 1997 und gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme ab:

Zu Art.1 Z 1 (§ 1 Abs. 5):

Die in dieser Novelle getroffene Klarstellung, die Bestimmungen des AVRAG über den Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber, die Bestimmungen über den Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit, die Bestimmungen über den Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage und die Bestimmungen über die Haftung beim Betriebsübergang nunmehr auch für Arbeitsverhältnisse zum Bund anwendbar zu machen, wird begrüßt. Die Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes ist insoferne problematisch, als dadurch die



SEKTION I - RECHT

- 2 -

privatrechtlichen Dienstverhältnisse im Bereich der Hoheitsverwaltung (z.B. Bedienstete im Bereich der Hoheitsverwaltung, auf die das Vertragsbedienstetengesetz anzuwenden ist, etc.) außer acht gelassen werden. Durch die vorgeschlagene Rechtskonstruktion wird auch eine legistische Disparität in bezug auf privatrechtliche Dienstverhältnisse im Bereich der Hoheitsverwaltung des Bundes geschaffen (z.B. in bezug auf Vertragsbedienstete und kollektivvertraglich entlohnte Bedienstete im Bereich der Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten).

Für Bedienstete des Bundes, deren Dienstverhältnisse unter die Bestimmungen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 280/1980 i.d.g.F. fallen, wurde nämlich die Anwendbarkeit des AVRAG im Falle eines Betriebsüberganges bereits gesetzlich verankert (vgl. BGBl. Nr. 793/1996, Artikel II, Novelle zum Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, § 36a, als "lex fugitiva" zum Bundesforstegesetz 1996). Im Falle des Überganges des an einer solchen Schule angeschlossenen land(forst)wirtschaftlichen Lehrbetriebes auf einen anderen Inhaber wäre in bezug auf die dort beschäftigten Vertragsbediensteten keine Regelungsnorm vorhanden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schlägt daher vor, den Geltungsbereich der Betriebsübergangsregelungen im AVRAG auf die privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Bund und nicht nach den Vollzugsbereichen des Bundes (Hoheitsverwaltung/Privateirtschaftsverwaltung) abzustellen.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch erforderlich, die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollziehung des AVRAG (§ 14) zu novellieren.

Der Geltungsbereich des AVRAG als lex generalis für die Umsetzung arbeitsrechtlicher EU-Normen in das österreichische Recht ist auch auf Dienstverhältnisse zum Bund anzuwenden. Dies ergibt sich auch aus der Vollzugsklausel (§ 14 Abs. 2 Z 2 a). Demgemäß

- 3 -

ist für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes "hinsichtlich der übrigen Bestimmungen für Dienstverhältnisse zum Bund der Bundeskanzler" betraut.

Gemäß Vollzugsklausel (§ 94) des bereits erwähnten Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut. Für die kollektivvertraglich entlohnten Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, die zum Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ressortieren, ist daher - mit Ausnahme der dem Bundesminister für Finanzen zufallenden Regelungsbereiche (d.s. beispielsweise Genehmigungen von nicht in Kollektivverträgen geregelten Leistungen mit finanziellen Auswirkungen, etc.) - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Unter Hinweis auf die bereits zitierte Novelle zum Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 793/1996, Artikel II, wäre die Vollzugsklausel des AVRAG dementsprechend anzupassen. Die Zuständigkeit in bezug auf die Heeres- Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig, welcher gemäß § 2 Abs. 3 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, liegt beim Bundesminister für Landesverteidigung.

Für die betreffende Gesetzesstelle (§ 14 Abs. 2 Z 2 des AVRAG) wird daher folgender Formulierungsvorschlag unterbreitet (die geänderten Textpassagen sind unterstrichen):

"2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen

- a) für Dienstverhältnisse zum Bund der Bundesminister für Finanzen, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister,
- b) für die übrigen Arbeitsverhältnisse der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales."

- 4 -

Zu Art.1 Z 2 (§ 7a Abs. 2):

Mit diesen Bestimmungen soll die Solidarhaftung des Arbeitgebers und dessen Auftraggeber als Unternehmer für die Entgeltansprüche des Arbeitnehmers auch für den Drittstaatenbereich eingeführt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wiederholt die bereits anlässlich der Einführung dieser Solidarhaftung für den EWR-Bereich vorgetragenen Bedenken, wonach die Einführung einer derartigen solidarischen Haftung die im Zivilrecht verankerten Grundsätze der Privatautonomie beim Abschluß von Rechtsgeschäften (Vertragsfreiheit) übersteigt.

Zu Art.1 Z 5 (§ 7c):

Mit den Bestimmungen des § 7c soll eine Bürgenhaftung des Auftraggebers auf der Grundlage der §§ 1346, 1355 und 1356 des ABGB eingeführt werden. Da gemäß § 1346 Abs. 2 ABGB zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Bürgen erforderlich ist, wären die diesbezüglichen Bestimmungen im § 7c Abs. 1, 1. Satz des AVRAG wie folgt zu präzisieren:

"Ein Auftraggeber, der sich im Rahmen seiner Unternehmertätigkeit eines Auftragnehmers (ausgenommen Arbeitgeber nach § 7a Abs. 1) zur Erbringung von Leistungen im Sinne des § 7b Abs. 2 letzter Satz bedient, hat sich als Bürge für Ansprüche auf laufendes Entgelt zu verpflichten und haftet nach den §§ 1346 und 1355 ABGB als Bürge ...".

Ein klarstellender Hinweis in bezug auf Organwalter juristischer Personen (z.B. Geschäftsführer einer GmbH. etc.) erscheint angezeigt.

- 5 -

Zu Artikel 3 (Änderung des ASGG):

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt die vorliegende Gesetzesnovelle zum Anlaß anzuregen, in das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) endlich Kostenersatzregelungen für sozialgerichtliche Verfahren aufzunehmen. Bereits im Jahre 1992 wurde anlässlich der Begutachtung einer Novelle zum ASGG seitens des damaligen Bundesministers für Arbeit und Soziales die Absichtserklärung bekundet, in dieser Frage Gespräche mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger unter Einbeziehung der Interessenvertretungen aufzunehmen. Nach Informationsstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft haben bislang keine Beratungen - auch nicht im Rahmen der Reform des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - über einen Aufwandsersatz im Bereich sozialgerichtlicher Verfahren stattgefunden. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird an dieser Stelle nochmals dringend ersucht, entsprechende Initiativen in dieser Angelegenheit zu setzen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

